

auf den Grund dieser Bannrechte wegen Uebertragung des ausschließenden Befugnisses zur Betreibung der darunter begriffenen Gewerbe und Beschäftigungen innerhalb gewisser Bezirke vom Fiskus oder von Patrimonialgerichtsobrigkeiten mit den Amtsländschaften, Stadt- oder Dorfgemeinden, Gesellschaften oder einzelnen Personen geschlossenen Pächte oder andere Contrakte, mit Bekanntmachung dieses Gesetzes auf, und es treten dafür diese Beschäftigungen allenthalben in das Verhältniß freier Gewerbe ein."

Referent: Es ist zu dieser Paragraphe im Deputations-Gutachten zwar Nichts bemerkt worden; allein es ist bei der §. 29. von der Deputation eine Abänderung in Vorschlag gebracht in Betreff des Eintrittes der Wirksamkeit des Gesetzes und gesagt worden, daß der Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes hinsichtlich dieser kleinen Bannrechte auf einen bestimmten Zeitpunkt gesetzt werden soll. Es würden also aus der 25. §. die Worte: „mit Bekanntmachung dieses Gesetzes“ in Wegfall kommen und an deren Stelle zu setzen sein: „mit dem in der §. 29. bemerkten Zeitpunkte."

Präsident: Wenn Niemand weiter zu sprechen wünscht, so habe ich die Kammer zu fragen: Ob sie dem von dem Referenten bekannt gemachten Deputations-Gutachten beistimmen wolle? Wird einstimmig bejaht.

Die §. 26. (s. dies. Nr. 79. d. Bl. S. 1186. Sp. 1.) sowie §. 27., die vom „Vorbehalte des obrigkeitlichen Aufsichts- und Bewilligungsrechtes“ handelt, werden ohne Diskussion einstimmig von der Kammer angenommen. Ebenso wird die Aenderung der I. Kammer zu §. 28. (S. d. Nr. 79. d. Bl. S. 1189. Sp. 1.), welche die Deputation empfohlen, und die §. 28. selbst ohne Diskussion von der Kammer einstimmig angenommen.

§. 29. lautet:

(Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes.) „Die Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes treten a) wegen Aufhebung der Bierzwangsgerechtfame (§. 1. Nr. 3. und §. 4a.) b) wegen der Abschaffung des Bannrechts des Asche- und Lumpensammelns mit dem 1. Januar des Jahres 1836, im übrigen aber mit dem Tage der Bekanntmachung desselben in Wirksamkeit."

Die Deputation bemerkt:

Die vacatio legis, welche diese Paragraphe bestimmt, dürfte auf alle im Gesetzentwurfe benannte Bannrechte, mit Ausnahme des Mahlzwanges, auszudehnen sein, da wegen der meisten Bannrechte Pachtcontracte existiren, und wenn man den Eintritt der Bestimmungen des Gesetzes auf den Anfang eines Jahres setzt, dadurch zugleich ein gehöriger Abschnitt für Abentrichtung des Pachtgeldes gegeben wird, auch alle Berechnungen wegen dessen theilweiser Abzahlung hinwegfallen. Der Mahlzwang, welcher der Ablösung unterliegt, erfordert eine solche Vorsicht nicht, da es hierzu sowohl einer Provokation, als einer Entschädigung bedarf. Genehmigt die Kammer diese Ansicht, so schlägt die Deputation folgende Fassung vor: „Die Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes treten mit dem 1. Januar 1838, wegen des Mahlzwanges aber mit dem Tage der Bekanntmachung desselben in Wirksamkeit."

Staatsminister Rostk und Fandendorff: Da die Verhandlungen über den Gesetzentwurf innerhalb der Kammer schwerlich sobald zu beendigen sein dürften, da es ferner ungewiß ist, ob nachmals zu einem Einverständnis mit der

Staatsregierung zu gelangen sein wird, und endlich, dies vorausgesetzt, die Vorbereitungen zu Ausführung des Gesetzes sehr umfangreich sein würden, so ist es mir sehr zweifelhaft, ob der Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes auf den 1. Januar künftigen Jahrs anzunehmen sein möchte. Ich halte mich verpflichtet, hierauf aufmerksam zu machen.

Referent Schäffer: Da wäre vielleicht zu sehen: „Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes treten mit einem von der hohen Staatsregierung durch Verordnung zu bestimmenden Zeitpunkte ein;" und diese Bemerkung dürfte nur einstweilen ins Protokoll aufzunehmen sein.

Präsident: Wenn die Kammer damit einverstanden ist, so frage ich dieselbe: Ob sie die §. 29. in dieser Fassung annehmen wolle? Wird einstimmig bejaht.

Präsident: Der Gesetzentwurf wäre nun zwar in allen seinen Paragraphen berathen; ich muß jedoch die Kammer daran erinnern, daß der Deputation der Auftrag gegeben worden ist, zu erörtern, ob und inwiefern noch Bannrechte, welche in dem Gesetze nicht benannt sind, existiren möchten, und der Kammer darüber Bericht annoch zu erstatten. Es fragt sich, ob dieser anderweite Bericht abzuwarten sei, ehe die Abstimmung über den Gesetzentwurf durch Namensaufruf erfolgen könne?

Abg. Rour: Ich erlaube mir dagegen zu bemerken, daß um deswillen bloß die Abstimmung nicht auszusetzen sein möchte; denn der anderweite Bericht der Deputation könnte sich doch nur darauf beschränken, der Kammer vorzuschlagen, wohin sie einen Antrag an die hohe Staatsregierung richten solle. Es würde nicht von Seiten der Kammer an die hohe Staatsregierung ein Vorschlag zum Gesetz und die Aufnahme mehrerer Paragraphen in das Gesetz zu machen sein, sondern die Kammer wird der hohen Staatsregierung zu überlassen haben, in dieser Hinsicht einen Vorschlag an die Kammer zu bringen. Ich glaube auch, wenn es davon abhängig gemacht werden sollte, so würde die Sache noch mehr verzögert. Ich halte dafür, daß, sollten noch mehrere Bannberechtigungen in das Gesetz aufgenommen werden, ein Vorbehalt zu machen wäre, der sich auf den Antrag bezöge; man könnte dann abstimmen mit dem Vorbehalte, daß sich das Gesetz auch auf diejenigen Bestimmungen erstrecke, welche sich aus dem anderweiten Berichte der Deputation etwa noch ergeben würden.

Präsident: Eine Abstimmung über den Gesetzentwurf durch Namensaufruf erfolgt nur, wenn definitiv über das ganze Gesetz abzustimmen ist, und da die Deputation beauftragt ist, einen anderweiten Bericht zu erstatten, so fragt sich, ob derselbe zuvörderst abzuwarten sei.

Secr. Püschel: Es läßt sich doch der Fall denken, daß man vielleicht das Gesetz ablehnt, und da würde sich der Auftrag der Deputation erledigen; daher glaube ich, muß erst über das Gesetz abgestimmt werden.

Abg. Utenstädt: Die Deputation wird schwer im Stande sein, den Auftrag vollständig zu erfüllen; nur über die Gegenstände, welche bereits zum Protokoll gegeben wor-